

Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens ***

1.1. Produktidentifikator

niroklar 5000

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse:

Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG

Mühlenhagen 85 D-20539 Hamburg

Telefon-Nr. +49 40 789 60 0 Fax-Nr. +49 40 789 60 120

www.drweigert.com

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB:

sida@drweigert.de

1.4. Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrum Nord (GIZ-Nord) Telefon: +49 551 19240 Österreich: Vergiftungsinformationszentrale Telefon: +43 1 4064343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren ***

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

 Met. Corr. 1
 H290

 Skin Corr. 1
 H314

 Eye Dam. 1
 H318

*

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet. Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Gefahrenpiktogramme





Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Gebinde nur restentleert und verschlossen entsorgen. Entsorgung von

Füllgutresten: siehe Sicherheitsdatenblatt.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung (VO(EG)1272/2008)

enthält *** Ameisensäure; Schwefelsäure; Phosphorsäure; Cumolsulfonsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe. Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe. Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist. Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ***

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe ***

Ameisensäure

CAS-Nr. 64-18-6 EINECS-Nr. 200-579-1

Registrierungsnr. 01-2119491174-37

Konzentration >= 25 < 50 %

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Corr. 1A H314

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

 Eye Irrit. 2
 H319
 >= 2 < 10 %</td>

 Skin Corr. 1A
 H314
 >= 90 %

 Skin Corr. 1B
 H314
 >= 10 < 90 %</td>

 Skin Irrit. 2
 H315
 >= 2 < 10 %</td>

ATE oral 730 mg/kg ATE inhalativ, Dämpfe 7,85 mg/l

Zusätzliche Anmerkungen:

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B

Phosphorsäure

CAS-Nr. 7664-38-2 EINECS-Nr. 231-633-2

Registrierungsnr. 01-2119485924-24

Konzentration >= 1 < 10 %

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Met. Corr. 1 H290 Skin Corr. 1B H314



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Eye Dam. 1 H318

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Eye Irrit. 2 H319 >= 10 < 25 % Skin Corr. 1B H314 >= 25 % Skin Irrit. 2 H315 >= 10 < 25 %

Zusätzliche Anmerkungen:

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B

Schwefelsäure

CAS-Nr. 7664-93-9 EINECS-Nr. 231-639-5

Registrierungsnr. 01-2119458838-20

Konzentration >= 1 < 10 %

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Corr. 1A H314

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Eye Irrit. 2 H319 >= 5 < 15 % Skin Corr. 1A H314 >= 15 % Skin Irrit. 2 H315 >= 5 < 15 %

Zusätzliche Anmerkungen:

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B

Alkohole, ethoxyliert, propoxyliert

CAS-Nr. 68439-51-0

Konzentration >= 1 < 10 %

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Aquatic Chronic 3 H412

Cumolsulfonsäure

CAS-Nr. 16066-35-6 EINECS-Nr. 240-210-1

Registrierungsnr. 01-2119538809-24

Konzentration >= 1 < 10 %

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Corr. 1C H314 Eye Dam. 1 H318

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Irrit. 2 H315 >= 1 <= 20 % Eye Dam. 1 H318 >= 1 <= 20 %

ATE oral 1.410 mg/kg

Sonstige Angaben

Genauer Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad). In allen Fällen dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Nach Einatmen von Sprühnebeln ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser 15 Minuten lang spülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Mund gründlich mit Wasser spülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Kein Erbrechen einleiten.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt / Gefahren

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder Erstickung führen kann.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Bei Brand geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Aerosolbildung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Behälter dicht geschlossen halten. Nur säurefeste Ausrüstungen einsetzen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagertemperatur

Wert > -20 < 30 °C

Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten. Lagerräume gut belüften. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Lagerklassen

Lagerklasse nach TRGS 510 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine Daten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Schwefelsäure ... %

Liste TRGS 900 Typ AGW

Wert 0,1 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 1(I); Schwangerschaftsgruppe: Y; Bemerkung: DFG, EU

Schwefelsäure ... %

Liste IOELV Typ IOELV

Wert 0.05 mg/m^3

Phosphorsäure ...%

Liste TRGS 900 Typ AGW

Wert 2 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2(I); Schwangerschaftsgruppe: Y; Bemerkung: DFG, EU, AGS

Phosphorsäure ...%

Liste IOELV Typ IOELV

Wert 1 mg/m³ Kurzzeitgrenzwert 2 mg/m³

Ameisensäure ... %

Liste TRGS 900 Typ AGW

Wert 9,5 mg/m³ 5 ppm(V) Spitzenbegrenzung: 2(I); Schwangerschaftsgruppe: Y; Bemerkung: DFG, EU, Y



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Ameisensäure ... %

Liste IOELV Typ IOELV

Wert 9 mg/m^3 5 ppm(V)

Sonstige Angaben

Weitere zu überwachende Parameter sind nicht bekannt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Augenspülvorrichtung bereithalten. Notdusche bereithalten. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Partikelfilter P2

Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe

Verwendung Permanenter Handkontakt

Geeignetes Material Neopren

Materialstärke >= 0,65 mm Durchdringungszeit > 480 min

Geeignetes Material Butyl

Materialstärke >= 0,7 mm

Durchdringungszeit > 480 min

Verwendung Kurzzeitiger Handkontakt

Geeignetes Material Nitril

Materialstärke >= 0,28 mm

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz; Der Augenschutz muss EN 166 entsprechen.

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung. Sicherheitsschuhe

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig hellgelb

Geruch charakteristisch

Schmelzpunkt

Bemerkung nicht bestimmt

Gefrierpunkt

Bemerkung nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Bemerkung nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Bewertung nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze

Bemerkung Nicht anwendbar

Flammpunkt



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Bemerkung Nicht anwendbar

Zündtemperatur

Bemerkung Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur

Bemerkung

Bemerkung nicht bestimmt

pH-Wert

Wert < 1

Temperatur 20 °C

Viskosität

Bemerkung nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Bemerkung nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung nicht bestimmt

Dampfdruck

Bemerkung nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Wert 1,15 g/cm³

Temperatur 20 °C

Relative Dampfdichte

Bemerkung nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Geruchsschwelle

Bemerkung nicht bestimmt

Verdunstungszahl

Bemerkung nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit

Bemerkung beliebig mischbar

Explosive Eigenschaften

Bewertung nein

Oxidierende Eigenschaften

Bewertung Keine bekannt

Sonstige Angaben

Keine bekannt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

10.5. Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff. Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

reizende Gase/Dämpfe

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität

ATE > 2000 mg/kg

Methode Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)

Phosphorsäure ...%

Spezies Ratte

LD50 2600 mg/kg

Ameisensäure ... %

Spezies Ratte

LD50 730 mg/kg

Methode OECD 401

Cumolsulfonsäure

Spezies Ratte

LD50 = 1410 mg/kg

Quelle ECHA

Alkohole, ethoxyliert, propoxyliert Spezies Ratte

LD50 > 2000 mg/kg

Methode EEC 84/449, B.1

Akute dermale Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)

Phosphorsäure ...%

Spezies Kaninchen

LD50 2740 mg/kg

Alkohole, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies Ratte

LD50 > 5000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

ATE 23,68 mg/l

Verabreichung/Form Dämpfe

Methode Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität (Inhaltsstoffe)

Ameisensäure ... %

Spezies Ratte

LC50 7,85 mg/l

Expositionsdauer 4 h

Verabreichung/Form Dämpfe

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bewertung ätzend



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Bemerkung Die Einstufungskriterien sind erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Spezies Kaninchen

Expositionsdauer >= 4 h
Beobachtungszeitraum 7 Tage

Bewertung ätzend
Methode OECD 404
Quelle ECHA

Schwere Augenschädigung/-reizung

Bewertung ätzend

Bemerkung Die Einstufungskriterien sind erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Spezies Kaninchenauge
Expositionsdauer 30 s
Beobachtungszeitraum 14 Tage

Bewertung ätzend Quelle ECHA

Sensibilisierung

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung nicht sensibilisierend

Quelle ECHA

Subakute, subchronische, chronische Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Quelle ECHA

Reproduktionstoxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizitat (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Quelle ECHA

Cancerogenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Cancerogenität (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Quelle ECHA

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Einmalige Exposition

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Wiederholte Exposition

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber dem Menschen

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist.

Erfahrungen aus der Praxis

Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege führen.

Sonstige Angaben

Über die in diesem Unterabschnitt angegebenen Informationen hinaus liegen zum Produkt keine weiteren Daten vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)

Schwefelsäure ... %

Spezies Mosquitofisch

LC50 42 mg/l Expositionsdauer 96 h

Phosphorsäure ...%

Spezies Mosquitofisch

LC50 138 mg/l

Expositionsdauer 96 h

Ameisensäure ... %

Spezies Zebrabärbling (Brachydanio rerio)

LC50 130 mg/l

Expositionsdauer 96 h

Methode OECD 203

Cumolsulfonsäure

Spezies Goldorfe (Leuciscus idus)

LC50 = 325 mg/l

Expositionsdauer 96 h

Methode OECD 203 Quelle ECHA

Alkohole, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies Guppy (Poecilia reticulata)

LC50 1 bis 10 mg/l

Expositionsdauer 96 h

Methode OECD 203

Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)

Schwefelsäure ... %

Spezies Daphnia magna

EC50 29 mg/l

Expositionsdauer 24 h

Phosphorsäure ...%

Spezies Daphnia magna



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

mg/l

EC50 > 100 mg/l

Expositionsdauer 48 h

Methode OECD 202

Ameisensäure ... %

Spezies Daphnia magna EC50 365 mg/l

Expositionsdauer 48 h Methode OECD 202

Cumolsulfonsäure

Quelle

Spezies Daphnia magna EC50 = 100

Expositionsdauer 48 h
Methode OECD 202

ECHA

Alkohole, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies Daphnia magna

EC50 1 bis 10 mg/l Expositionsdauer 48 h

Expositionsdauer 48
Methode OECD 202

Algentoxizität (Inhaltsstoffe)

Phosphorsäure ...%

Spezies Scenedesmus subspicatus

EC50 > 100 mg/l

Expositionsdauer 72 h

Methode OECD 201

Ameisensäure ... %

Spezies Selenastrum capricornutum

EC50 1240 mg/l

Expositionsdauer 72 h

Methode OECD 201

Cumolsulfonsäure

Spezies Selenastrum capricornutum

EC50 73 mg/l

Expositionsdauer 72 h

Methode OECD 201
Quelle ECHA

Alkohole, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies Scenedesmus subspicatus

EC50 1 bis 10 mg/l

Expositionsdauer 72 h

Methode OECD 201

Bakterientoxizität (Inhaltsstoffe)

Schwefelsäure ... %

Spezies Belebtschlamm
EC50 58 mg/l
Expositionsdauer 120 h

Ameisensäure ... %

Spezies Belebtschlamm

EC20 > 1000 mg/l

Expositionsdauer 0,5 h

Cumolsulfonsäure

Spezies Belebtschlamm

EC10 580 mg/l



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Expositionsdauer 3 h

Quelle ECHA

Alkohole, ethoxyliert, propoxyliert

Spezies Pseudomonas putida

EC0 > 100 mg/l

Methode OECD 209

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Biologische Abbaubarkeit (Inhaltsstoffe)

Cumolsulfonsäure

Bewertung leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Quelle ECHA

Alkohole, ethoxyliert, propoxyliert

Bewertung leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe

Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber der Umwelt

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Allgemeine Hinweise / Ökologie

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Emission in die Atmosphäre vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung Produkt

EAK-Abfallschlüssel 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder

solche enthalten

EAK-Abfallschlüssel 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

Entsorgung Verpackung

EAK-Abfallschlüssel 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff Vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

EAK-Abfallschlüssel 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten

oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport ADR/RID	Seeschiffstransport IMDG/GGVSee	Lufttransport ICAO/IATA
Tunnelbeschränkungscode	E		
IMDG-Code Trenngruppe		1 Säuren	
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	1760	1760	1760
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure, Schwefelsäure)	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (formic acid, sulphuric acid)	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (formic acid, sulphuric acid)
14.3. Transportgefahrenklassen	8	8	8
Gefahrzettel	8	8	8
14.4. Verpackungsgruppe	II	II	11
Begrenzte Menge	11	11	
Beförderungskategorie	2		
14.5. Umweltgefahren		no	

Angaben für alle Verkehrsträger

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Siehe Abschnitte 6 bis 8

Weitere Informationen

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften ***

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

unter 5 %:

Phosphate, nichtionische Tenside



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23

28.02.2023

Wassergefährdungsklasse ***

Wassergefährdungsklasse WGK 2

Bemerkung Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV

Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF)

VbF:

voc

VOC (EU) 0 %

Weitere Informationen

Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC).

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Met. Corr. 1 H290 Expertenurteil
Skin Corr. 1 H314 Berechnungsmethode
Eye Dam. 1 H318 Berechnungsmethode

H-Sätze aus Abschnitt 2/3

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

CLP-Kategorien aus Abschnitt 2/3

Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 3 Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Met. Corr. 1 Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1

Skin Corr. 1 Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1
Skin Corr. 1A Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Skin Corr. 1C Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1C

Abkürzungen

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

ICAO: International Civil Aviation Organization IATA: International Air Transport Association

MARPOL 73/78: International Convention for the Prevention of Pollution From Ships, 1973 as modified by

the Protocol of 1978 (MARPOL: Marine Pollution)

IBC: Intermediate Bulk Container CAS: Chemical Abstracts Service VOC: Volatile Organic Compound

ISO: International Organization for Standardization

LD: Letale Dosis

LC: Letale Konzentration

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic



Version: 3 / DE Ersetzt Version: 2 / DE Überarbeitet am: Druckdatum: 19.07.23 28.02.2023

vPvB: Very persistent and very bioaccumulative

SVHC: Substances of very high concern

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

REACH: Registration, Evaluation, Autohorisation and Restriction of Chemicals

UN: United Nations EC: European Community

GGVSee: Gefahrgutverordnung See EAK: Europäischer Abfallkatalog

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert BGW: Biologischer Grenzwert

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.